

kanon zu sichern³⁷²). In der schriftlichen Auseinandersetzung des Investiturstreits genügte dies aber nicht mehr: den Autoritäten des Gegners mußte mit beträchtlichem Scharfsinn eine Deutung abgewonnen werden, die in die eigene Auffassung paßte. In den Kapiteln 42 bis 58 seines Liber ad Gebardum versuchte Manegold, die von Wenrich angeführten Beweise aus der Bibel und der Kirchengeschichte zu widerlegen³⁷³). Dieser Abschnitt gehört überhaupt zu den am besten ausgearbeiteten im ganzen Werk; während im Anfangsteil die Polemik vorherrscht, fällt hier auf weite Strecken eine fast sachliche Argumentation auf, wenn Manegold auch verschiedentlich zu unsachlichen Unterstellungen greift.

Gleich zu Beginn dieses Abschnitts sagt er, die von Wenrich angeführten Zeugnisse aus der Heiligen Schrift seien den Gregorianern günstig, wenn man sie *sobrie* und *pie* betrachte, nämlich ihre *circumstantia* berücksichtige³⁷⁴). Im Buch gegen Wolfhelm hatte Manegold den *spiritus pietatis* und die Beschränkung der *intelligentia* durch *sobrietas* als Voraussetzung rechter Erkenntnis gefordert (c. 5, 155 A): Es offenbart sich der Grundsatz, daß eine solche Methode, wenn sie auf der richtigen Seite angewandt wird, durchaus Vernunft und Dialektik benutzen darf.

Bereits Humbert von Silva Candida verlangte, daß die *circumstantia* berücksichtigt werden müsse, um den Widerspruch zwischen zwei Bibelstellen (Ez. 18, 20 und Exod. 20, 5) auszuräumen³⁷⁵). Die Rücksicht auf die Umstände bezieht sich aber bei ihm nicht auf die Interpretation der Bibelstellen unter Berücksichtigung der historischen Umstände, sondern auf die praktische Anwendung der Sätze; je nach ihren Verhältnissen sollen verschiedene Personen nach dem einen oder nach dem anderen Satz gerichtet werden.

³⁷²) So charakterisiert M. Sdralek, Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz (1890) S. VI das Vorgehen Altmanns von Passau.

³⁷³) Folgende Beispiele Wenrichs sind bei Manegold aufgegriffen:

Wenrich S. 288, 36—289, 23	(Salomo)	— Liber ad Gebeh. c. 42 und 56
Wenrich S. 288, 23—26	(Ebo)	— Liber ad Gebeh. c. 44
Wenrich S. 290, 7—38	(Apostelworte)	— Liber ad Gebeh. c. 43
Wenrich S. 293, 8—296, 11	(Eidleistung)	— Liber ad Gebeh. c. 47—49
Wenrich S. 298, 1—7	(Machabäer)	— Liber ad Gebeh. c. 55
Wenrich S. 298, 7—16	(Bisch. Braulio)	— Liber ad Gebeh. c. 57
Wenrich S. 298, 16—24	(Gregor d. Gr.)	— Liber ad Gebeh. c. 58.

³⁷⁴) Liber ad Gebeh. c. 42: *Inducuntur enim ibi multa scripturarum testimonia, que videlicet omnia sobrie intellecta, pie considerata, illis inveniuntur contraria, nobis proficua, sicut in omnibus unde furata sunt locorum docet circumstantia* (S. 383, 13 ff.).

³⁷⁵) Humbert, Libri III adv. Sim. I, 17 (MG Ldl 1 S. 128, 45 ff.).